

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 31 (2024)

Heft: 3: Le pouvoir patricien dans les villes : persistances et changements = Die Macht des Patriziats in Städten : Persistenz und Wandel

Artikel: Wo ist das Patriziat, und was ist eigentlich patrizisch? : Ein Plädoyer für die Rückkehr der Ökonomie

Autor: Büsser, Nathalie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo ist das Patriziat, und was ist eigentlich patrizisch?

Ein Plädoyer für die Rückkehr der Ökonomie

Nathalie Büscher

Das Patriziat lebt! Während Vormodernespezialist:innen das Patriziat spätestens im ausgehenden 18., im 19. oder 20. Jahrhundert verschwinden sehen, taucht der Begriff seit Kurzem vermehrt in der hiesigen Forschung zur Neuzeit auf. Der Terminus erweist sich offensichtlich als produktiv für die Analyse von Phänomenen langfristiger Elitebildung und Transmission von Reichtum im Raum der heutigen Schweiz und weit darüber hinaus.¹ Dies, obschon zahllose Mediävist:innen und Frühneuzeithistoriker:innen anmahnen, dass es sich um einen unscharfen, problematischen Begriff handle und das Patriziat nur schwer von anderen führenden Gruppen abzugrenzen sei.² Nicht wenige arbeiten deshalb bewusst mit anderen Begriffen wie Elite, Honoratioren, Aristokratie, führende Familien, Führungsgruppen, Häuptergeschlechter oder Stadtadel.³ Doch ungeachtet aller Kritik gehört «Patriziat» nach wie vor zu den etablierten Begriffen in deutschsprachigen Nachschlage- und Überblickswerken.⁴

«Patriziat» ist Quellen- und Analysebegriff zugleich. Was das Patriziat genau ist, das diskutieren und bestimmen Mittelalter- und Frühneuzeithistoriker:innen. Sie setzen den Begriff in Bezug zur römischen Geschichte und zu den spätmittelalterlichen Humanisten.⁵ Die Humanisten bedienten sich des terminologischen Repertoires der antiken römischen Sozialverfassung, um die Gesellschaftsordnung und die Funktionsweisen der Regierung ihrer jeweiligen Stadt zu beschreiben. Sie sprachen allerdings nicht von *dem* Patriziat, sondern von Patriziern und patrizisch. Im 16. Jahrhundert begannen sich die beiden Begriffe zu verbreiten und tauchten im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert auch in städtisch-rechtlichen Zusammenhängen und als (Selbst-)Bezeichnung städtischer Bürger:innen auf.⁶

Dieser allgemeine Befund dürfte für die vormoderne Eidgenossenschaft jedoch nur bedingt zutreffen.

Eines der frühesten überlieferten Zeugnisse im Raum der heutigen Deutschschweiz stammt vom Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat (1545–1614). Er unterteilte die vornehmsten «geschlechter» Luzerns anhand antiker Vorbilder in solche «vom adel», in «patricij, dz sind die sonst von guoten, allten geschlechten», und «plebej», die «ouch stattlichs ansehens, vermögens, oder der räten gsin».⁷ Bis 1798 scheint der Begriff primär in staatlich-administrativen Zusam-

menhängen gebraucht worden zu sein, etwa um die Bürger-«Geschlechter» zu kategorisieren und den Zugang zum Regiment zu regulieren. Selbst dürfte sich aber kaum ein Angehöriger der Führungsgruppen jemals als Patrizier bezeichnet haben.⁸ In den entsprechenden Familiennachlässen ist mir der Begriff bislang nicht begegnet.

Die Patriziatsdefinitionen der jüngeren Historiografie schliessen an die humanistische Begriffsprägung an und stellen klassischerweise politisch-verfassungsrechtliche und soziale Kriterien in den Vordergrund, gefolgt von wirtschaftlichen und kulturellen.⁹ Zu den meistgenannten Merkmalen zählen die soziale Abschliessung und der exklusive Anspruch auf das städtische Regiment.¹⁰ So betont Eberhard Isenmann: «[D]as Patriziat ist in erster Linie ein politisch-sozialer Stand.»¹¹ Entscheidendes Kriterium sei «seine politische Berechtigung, seine Ratsfähigkeit und Ratzugehörigkeit, und seine politisch-soziale Vorrangstellung auf genealogisch-geburtsständischer Grundlage».¹² Dieser Sicht folgt Daniel Schläppi im *Historischen Lexikon der Schweiz*. Als Patriziat seien «Familien [...], die kraft Geburt, Satzung oder Gewohnheit in Städten Ratssitze und höchste Verwaltungsämter monopolisierten»,¹³ zu verstehen. Patriziate werden darum häufig als Familien-, Geschlechter- und Honoratiorenherrschaft bezeichnet.¹⁴

Doch können der Begriff Patriziat und die damit bezeichnete soziale Erscheinung, die an eine im Vergleich zur Moderne so fundamental andersartige Gesellschaft gekoppelt sind – eine zutiefst ungleiche, ständisch strukturierte Gesellschaft, deren Obrigkeitkeiten sich als von Gott eingesetzt verstanden haben –, überhaupt zur Erforschung führender Familien in neuerer Zeit verwendet werden? Kann man für die Schweiz des 20. und 21. Jahrhunderts tatsächlich noch von Patriziaten sprechen? Und weshalb sollte man das eigentlich tun wollen? Wo liegt der Gewinn eines solchen universell anwendbaren, weder zeit- noch raumgebundenen Analysebegriffs?

Im Folgenden werde ich zeigen, dass Patriziat/Patrizier/patrizisch produktive Analysebegriffe sein können. Sie ermöglichen nicht zuletzt eine Perspektive, die zeitlich weit über das Ancien Régime hinaus wie auch räumlich erweitert werden kann. Voraussetzung ist jedoch ein konzeptionell grundlegend anderes Verständnis dessen, was das Patriziat im Kern ausmacht. Dazu sind die beiden Dimensionen des Politischen (Monopolisierung und Patrimonialisierung kommunaler Ämter) und der Verwandtschaft (soziale Abschliessung) mit einer dritten zu ergänzen: der Dimension des Ökonomischen. Es ist just die enge Verzahnung des Staatlich-Politischen und des Ökonomischen, die Patriziate auszeichnet. Der Reichtum und die Gewinnchancen von Patriziaten sind an ihre Verankerung im Lokalen angebunden.

Ein solcher Patriziatsbegriff ist genügend weit gesteckt. Er schliesst die Patrizier des mächtigen Berner Stadtstaates ebenso ein wie das «bäuerliche Patriziat»¹⁵ in

der kleinen Landvogtei Gaster wie auch das alte Basler Grossbürgertum im ausgehenden 19. Jahrhundert¹⁶ – und vielleicht sogar die protestantisch-liberale Zürcher Finanzelite mit ihren Bemühungen, «to build corporate champions of global scale on the basis of the incestuous networked politics of Switzerland».¹⁷ Gleichzeitig ist ein solcher Patriziatsbegriff ausreichend eng gefasst, um ein präzises, griffiges Analyseinstrument zu bieten und nicht etwa zu einem ««Catch-all»-Terminus» zu werden.¹⁸

Gerade was die oben angesprochenen drei Dimensionen anbelangt, birgt der Begriff Patriziat indessen grössere Stolpersteine. Das liegt an den Vorannahmen, Konzepten und Erzählungen, die dem Patriziat anhaften:¹⁹ etwa die Annahme, dass sich die Sphären Haushalt/Ökonomie und Staat/Politik seit dem Spätmittelalter immer mehr voneinander scheiden – ein Merkmal «guter» politischer Ordnungen.²⁰ Diese Problematik im Blick, rekonstruiere ich im ersten Teil, wie die jüngere Schweizer Historiografie den Patriziatsbegriff verwendet. Im zweiten Teil konfrontiere ich den oben vorgeschlagenen, um die Dimension der Ökonomie erweiterten Patriziatsbegriff mit Fallbeispielen aus meinem Forschungsgebiet, um dessen produktives Potenzial aufzuzeigen. Alsdann soll auch nicht mehr wie in der bisherigen Forschung von *dem* Patriziat als einer vermeintlich geschlossenen, statischen sozialen Gruppe die Rede sein, sondern von patrizisch. Der Begriff patrizisch ist offener und lässt Raum für Vorstellungen von Wandel und Vielfalt in der Einheit.²¹

Wo ist das Patriziat?

Innerhalb der Schweizer Historiografie erhielt die Sicht auf das Patriziat in den 1950er-Jahren eine zunehmend dominante städtisch-liberal geprägte Stossrichtung, die sich bis heute als wirkmächtig erweist. Schweizer Verfassungshistoriker:innen und Geschichtsforscher:innen entdeckten damals das Patriziat, um die Geschichte ihrer Stadt im Ancien Régime schönzuschreiben. Im Patriziat fanden sie das, was ihrer Meinung nach vormoderne Körperschaften und Staatswesen daran gehindert hatte, sich zu modernisieren: Verwandtschaft, Korruption, Adel, passive Formen ökonomischen Handelns (Konsum und Kapitalakkumulation, aber keine Produktion und keinen Handel) sowie Monopole. Das Gegenstück zum Patriziat waren in dieser Lesart die Zünfte, die mit Fortschritt, Demokratie, Bürgertum, Fleiss, Handwerk, Produktion und wirtschaftlicher Prosperität in Verbindung gebracht wurden.²²

Diesem Muster folgend schilderte Alfred Müller 1954 die Basler Stadtgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts als Kampf der Zünfte gegen die «Gefahr eines ausschliesslichen Familienregiments».²³ Durch Bestechungen und andere Praktiken

anlässlich von Ratswahlen hätten einige zu Geld und Ansehen gelangte Familien versucht, ein Patriziat zu errichten, «ähnlich den Geschlechterherrschaften, welche sich zu jener Zeit in Bern, Freiburg und Solothurn verfassungsmässig gebildet hatten».²⁴ Doch die «Bürgerrevolte» der Jahre 1690/91 und die Einführung der Loswahlen 1718, in denen sich «das alte demokratische und zünftige Element vorübergehend durchsetzte», hätten ein verfassungsmässiges Patriziat verhindert.²⁵

Für Städte dieser Art, das heisst Städte mit einer Zunftverfassung oder einem Zunftregiment, erfand Müller die Bezeichnung «Zunftstadt».²⁶ Eine Wortschöpfung mit einer bemerkenswerten Rezeptionsgeschichte. Denn das eigentliche politische Phänomen existierte auch anderswo, etwa in Deutschland, doch der Begriff Zunftstadt wird bis heute ausschliesslich zur Typisierung von Städten im Raum der Schweiz benutzt.²⁷

1961 hat Kurt Bächtold den Begriff Zunftstadt für seine Studie zu Schaffhausen übernommen.²⁸ Wie Müller brauchte Bächtold das Patriziat als Gegenbeispiel, um die Geschichte Schaffhausens als demokratischer Modellstadt mit einer «ausgeprägt antimonarchischen»²⁹ Zunftverfassung zu erzählen. Die Aristokratisierung (hier synonym mit Patriziat) habe nur das Leben und die Gesellschaft erfasst, nicht aber das Regiment.³⁰ In den Zünften sieht Bächtold ein Korrektiv, das die in Skandale verstrickten Ratsherren im 17. Jahrhundert in die Schranken wies und fortan durch eine Zunftverfassung mit Loswahl wirksam kontrollierte. Wie in Basel war es das in den Zünften vereinigte, «demokratisch-mittelständisch» gesinnte Bürgertum, das «den Aufstieg einzelner Männer zu diktatorischer Allmacht [verhinderte], einer Eigenschaft», so Bächtold, «für die wir Zeitgenossen des 20. Jahrhunderts einen geschärften Sinn haben».³¹

Bei Bächtold und Müller ist das eigentliche Patriziat also anderswo: in Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern. In ihren eigenen Städten Basel und Schaffhausen sowie in Zürich und St. Gallen finden sie zwar patrizische Tendenzen, aber dank der Reformen des Wahlverfahrens habe sich kein patrizisches Regiment ausbilden können. Reform meint hier: Es waren wieder die handwerklich geprägten Zünfte, die, allenfalls zusammen mit anderen Gesellschaften, das Wahlgremium zur Bestellung des Grossen Rats bildeten.

National kanonisiert hat das Zunftstadtmodell mit der Erzählung vom Zunft-Patriziat-Antagonismus 1977 Ulrich Im Hof in seinem Beitrag «Ancien Régime» für das *Handbuch der Schweizer Geschichte*. Im Hof unterscheidet drei Verfassungstypen: Zunftherrschaften (Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Biel), Aristokratien (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn) – bei Im Hof synonym für patrizische Städte – und «Landsgemeindedemokratien» (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell).³² In allen drei Verfassungssystemen konstatiert Im Hof Aristokratisierungsprozesse, die im 17. Jahrhundert begonnen hätten. Die

Prozesse seien wesentlich durch den Abschluss der Bürgerschaften und die Ko-optation bei der Besetzung der Räte vorangetrieben worden.

In denjenigen Städten, in denen Vorstandsmitglieder der Zünfte in den Räten sassen und die Obrigkeit also von unten ergänzt worden sei, habe aber «keine eigentliche Familienherrschaft, kein eigentliches Patriziat», entstehen können.³³ Trotz Aristokratisierungstendenzen sei in den zünftig regierten Städten dafür gesorgt gewesen, «dass die grundsätzliche republikanische Gleichheit unter den Bürgern erhalten blieb und extremeren Erscheinungen der Riegel geschoben wurde».³⁴ In den Zunftstädten habe die Herrenschicht keine Vorrechte genossen und sei von den übrigen Bürgern nicht scharf abgetrennt gewesen.³⁵

Anders in den patrizischen Städten: Da habe sich wegen der Selbstergänzung bei Wahlen die Bürgerschaft in regimentsfähige und nicht regimentsfähige Personen aufgespalten.³⁶ Die Herrenschicht sei «durch lange Gewöhnung und politische Konzentration bzw. Mangel oder Niederlagen handwerklicher Opposition zum *Patriziat* geworden». Dieses städtische Patriziat begreift Im Hof als «wessensverwandt» mit den Häupterfamilien in den Länderorten, dem dritten Verfassungstyp.³⁷

Im Hofs Patriziate werden entweder erfolgreich verhindert und im Zaum gehalten oder sind für eine begrenzte Zeit irgendwie halt einfach da. Im Grund interessierten ihn in seiner Überblicksdarstellung weniger die Binnenunterschiede als vielmehr das Verbindende. Das eigentlich «Schädliche», das Andere, findet er ausserhalb der Schweiz. Sinnbildlich ist seine Aussage: «Ob patrizisch oder demokatisch, war man weiterhin verbunden durch einen betonten Republikanismus» – während sich im 18. Jahrhundert «das monarchisch-zentralistische Ausland immer mehr in seiner sozialen und innenpolitischen Entwicklung von der Schweiz zu unterscheiden begann».³⁸

Dass Zunftstädte demokratischer gewesen sein sollen als die patrizischen Städte, haben spätere Historiker:innen kritisiert. Allen voran Hans Conrad Peyer. Er hielt die Bedeutung der Zünfte als Gegner der Patriziate für überschätzt. In seiner «Verfassungsgeschichte der Schweiz» (1978), bis heute ein Standardwerk der Schweizer Geschichte, kommt Peyer zum Schluss: «Doch nur schon bei rein formaler Betrachtung der Organisation, der Wahl und Kompetenzen der Bürgergemeinden und Räte aller Orte ergibt sich, dass zwischen den verschiedenen Stadtverfassungen mit und ohne Zünfte keine sehr wesentlichen Unterschiede bestanden.»³⁹ Peyer konstatiert für sämtliche Orte eine Aristokratisierung (auch bei ihm synonym zu patrizisch),⁴⁰ und zwar auch der Regimenter, wenn auch in unterschiedlichen Intensitäten. Am ausgeprägtesten sei sie in Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern gewesen. Doch besonders in Basel und Zürich sei während des 17. und 18. Jahrhunderts ebenfalls eine Aristokratie von reichen Grosskaufleuten, Textilverlegern und Rentiers an die Macht gelangt. Da diese in der Wahl ihrer

Zunft frei gewesen seien, hätten sie sich über mehrere Zünfte verteilen, von dort in die Räte gelangen und immer mehr Einfluss ausüben können.⁴¹

Peyer ebnete den Zunft-Patriziat-Antagonismus ein. Er fand das Patriziat überall. Andere Historiker:innen sind ihm gefolgt: etwa die Autoren der «Geschichte der Schweiz und der Schweizer» (1982–1983), die Im Hofs Verfassungstypologie nicht übernommen haben.⁴² Auch Rudolf Braun ging fast zeitgleich davon aus, dass alle Städteorte eine oligarchische Familienherrschaft gekennzeichnet habe. Dennoch, so unterstreicht Braun, seien die Verhältnisse in den Zunftstädten «anders [gewesen], und zwar in verschiedenster Hinsicht».⁴³ Um dieses «anders» herauszuarbeiten, bedient auch er sich bei Im Hofs Verfassungstypologie und findet das Patriziat vor allem in typischen «sozioökonomischen Strukturverhältnissen»: «Bilden in den Patrizierstädten Staatsressourcen und -pfründen die Existenzbasis der Regierenden (einschliesslich das Sold- und Pensionenwesen), sind in Zunftstädten wie Basel oder Zürich, aber auch Genf, St. Gallen und Schaffhausen diese öffentlichen Quellen als Alimentierung der regierenden Familien vergleichsweise unerheblich.»⁴⁴ Natürlich biete der Staatsdienst auch in Zunftstädten verschiedene Möglichkeiten, Eigeninteressen zu vertreten und private Gewinne zu erzielen, aber der Wohlstand der Regierenden fusse auf unternehmerischen Aktivitäten in Handel, Produktion und/oder Finanzgeschäften. Nach Braun unterscheiden sich die führenden Familien deutlich in ihrem wirtschaftlichen Handeln und den Grundlagen ihres Reichtums.⁴⁵

In der jüngeren Schweizer Historiografie, so meine Bilanz, erscheint der Begriff Patriziat – manchmal explizit, manchmal implizit – überwiegend als Negativfolie. Handbuchartikel erachten die typologische Unterscheidung zwischen Zunftstädten und patrizischen Orten mittlerweile als problematisch und «unbefriedigend».⁴⁶ Dennoch halten sich die Terminologien und der Zunft-Patriziat-Gegensatz nach wie vor – und mit ihnen auch die alten Erzählungen.⁴⁷

Die schwierigen Begriffe und ebenso die Vielzahl alternativer Bezeichnungen, mit denen Forschende sich mit hehren Absichten von den alten Konzepten und Vorannahmen lösen wollen, verhindern gleichermaßen einen erweiterten Blick auf verschiedenste Eliten und Phänomene der Reproduktion sozialer, ökonomischer, politischer und kultureller Dominanz. An anderer Stelle habe ich deshalb dafür plädiert, die Geschichte der spätmittelalterlichen Führungsgruppen in den eidgenössischen Orten als Geschichte des Adels in die Frühe Neuzeit weiterzuschreiben und vor allem vergleichend in europaweite Entwicklungen einzuordnen.⁴⁸ Mit Blick auf die hier angestrebte nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich erweiterte Perspektivierung eignet sich der Begriff Adel jedoch nicht.

Hans Conrad Peyer suchte ebenfalls nach einem Begriff, der auf alle typischen «herrschenden Klassen» in der Eidgenossenschaft vom 15. bis 18. Jahrhundert anwendbar ist. Den Patriziatsbegriff erachtete er, mit Blick auf deutsche und ita-

lienische Stadtpatriziate, als nicht ganz zutreffend. Am ehesten passe Max Webers Begriff der «Honoriorenherrschaft».⁴⁹

Mit Webers Honorioren brachte Peyer ein mächtiges Konzept ins Spiel. Es löste das Problem aber keineswegs – im Gegenteil, denn es setzt die Trennung von Politik und Wirtschaft voraus. Honorioren sind nach Weber «Personen, die dank ihrer ökonomischen Lage imstande sind, kontinuierlich nebenberuflich in einem Verband leitend und verwaltend ohne Entgelt oder gegen nominalen oder Ehrentgelt tätig zu sein». Sie geniessen eine derartige «soziale Schätzung [...], dass sie die Chance haben, bei formaler unmittelbarer Demokratie kraft Vertrauens der Genossen zunächst freiwillig, schliesslich traditional, die Ämter»⁵⁰ einzunehmen. Honorioren, das ist zentral, müssen «für die Politik leben [...] können, ohne von ihr leben zu müssen». Ein bestimmtes Mass an «Abkömmlichkeit» von ihren «eigenen privaten Geschäften» sei die Voraussetzung für ihre Position. Nur Bürger, die über eigenes Vermögen verfügen, könnten überhaupt nebenberuflich und dauerhaft schlecht besoldeten Amtstätigkeiten nachgehen.⁵¹

In Webers Herrschaftssoziologie erscheinen die eidgenössischen Orte als gera-dezu ideale Beispiele für «Honorationenherrschaften» und «unmittelbare Demokratien». Zwei Herrschaftstypen, die der Ausbildung moderner, rationaler und bürokratischer Staatswesen zuwiderlaufen würden.⁵² Die Vorstellung, dass Ämter in den eidgenössischen Kommunen kaum Erträge abwarf en und ihre Inhaber nicht reich gemacht hätten – zumindest nicht auf legalen Wegen –, ist aber älter als Webers Theorie und zieht sich wie ein roter Faden durch die Schweizer Geschichte.⁵³ Max Weber hat sie in seiner Herrschaftssoziologie lediglich theoretisch unterfüttert und für die Geschichtswissenschaft salonfähig gemacht: Abkömmlichkeit zählt in der jüngeren Forschung zu den meistgenannten Merkmalen von Patriziaten.⁵⁴ Doch damit wird just die Verzahnung der politischen und der ökonomischen Dimension, von Lokalität sowie dem Staatlich-Kommunalen mit dem Haushalt lokaler Führungsgruppen, die ich weiter oben als zentrales Merkmal des Patrizischen in Anschlag gebracht habe, ausgeblendet. Weshalb das so ist und was die in diesem Beitrag vorgeschlagene Perspektivierung leisten kann, davon ist im Folgenden am Beispiel der Patrimonialisierung kommunaler Ämter in der genossenschaftlich verfassten Alten Eidgenossenschaft die Rede.

Das Patrizische ist überall!

Weber hat insofern recht, als armen Bürgern diese Ämter tatsächlich nicht offenstanden. Aber sein Ansatz verstellt den Blick auf die Frage, ob und um wie viel reicher diese Honorioren und ihre Familien durch ihre Ämter wurden.

Mehr noch: Der Fokus auf die Ämter – deren Zahl sich seit dem Spätmittelalter im Zuge des Verwaltungsausbaus vervielfachte –, auf die Modi der Ämtervergabe und den Kreis der Nutzungsberechtigten rückt die Prozesse wachsender Staatlichkeit in den eidgenössischen Orten in ein anderes Licht. Es drängen sich Phänomene in den Vordergrund, die charakteristisch sind für Fürstenstaaten wie Frankreich: legaler Ämterkauf, erbliche Ämter, Oligarchisierung und die Formierung eines abgeschlossenen Magistratenstandes.⁵⁵

Dabei handelt es sich um Phänomene, die eigentlich konträr zu etablierten Vorstellungen von zunehmender Staatlichkeit liegen: von Bürokratisierung, Rationalisierung und einer allmählichen Entflechtung der Sphären Staat/Politik einerseits und Haushalt/Verwandtschaft/Vermögen andererseits. Im Bereich der ranghöheren Ämter kam es im Gegenteil zu einer Privatisierung, Oligarchisierung, Ökonomisierung und Patrimonialisierung, und dies eben auch in den Schweizer Republiken. Staatsbildung kann man mit diesem Zugang zugespitzt als Bereicherungsprojekt lokal verwurzelter Geschlechter und Verwandtschaftsgruppen denken. Eine These, die noch quantitativ zu unterfüttern und eingehender zu erforschen wäre.

Es gibt stichhaltige Indizien, dass der kollektive Besitz der eidgenössischen Staatswesen auch Quelle individueller Bereicherung durch Amtsträger und ihre Familien war. Oder anders gesagt: dass sich die Haushalte der führenden Familien stark auf kommunalen Besitz abstützten. Die eidgenössischen Staatswesen waren genossenschaftlich-korporativ gedacht und organisiert. Der Staat war Gemeingut, an dessen Erträgen alle Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen partizipieren sollten. Der Umgang mit diesen kollektiven Gütern, das ständige Aushandeln der Verteilmodi und das Prinzip der Reziprozität haben die politische Kultur geprägt. Bürger, die in den Genuss besonderer Nutzungsrechte wie etwa eines Ratssitzes oder einer Landvogtei kamen, mussten die übrigen Genossen für diese Sonderprivilegien angemessen entschädigen und an den Erträgen beteiligen.⁵⁶

Durch den Aufbau eigener Untertanengebiete, Pensionsgelder auswärtiger Fürsten sowie der Säkularisierung von Kirchenbesitz konnten die Orte im Laufe des 16. Jahrhunderts ihren kollektiven Besitz äufen. Der Kreis der Nutzungsberechtigten wurde jedoch im 17. und 18. Jahrhundert gegen aussen wie innen immer enger abgesteckt: Unter den nutzungsberechtigten Bürgern konnten sich nur noch Angehörige der «regimentsfähigen» Geschlechter in die höchsten Staatsämter wählen lassen. Verwandtschaftliche Zugehörigkeit wurde just im Zuge voranschreitender Staatsbildungsprozesse zum entscheidenden Kriterium für den privilegierten Zugang zum kollektiven Besitz der Kommune. Weit zurückreichende, vornehme Abstammung und Geschlecht schufen Differenz und verschafften wenigen Familien zusätzliche Anteilsscheine an diesem Ressourcenpool.⁵⁷

Parallel zur rechtlichen Verengung des Zugangs zu den höheren Ämtern intensivierten sich die Regelungen rund um den Kauf von Ämtern, und die Kaufpreise stiegen. Diese Praktiken des legalen, kommunal organisierten Ämterkaufs sind kaum untersucht. Anders als die Studien von Robert Descimon oder Élie Haddad zu Frankreich, die von einer «vénalité d'office» sprechen, kennt die Forschung zur Schweiz keinen Begriff für den institutionalisierten Ämterkauf. Unter «Ämterkauf» werden vor allem illegale Praktiken des Stimmenkaufs und der Beste-chung subsumiert,⁵⁸ die als typisch patrizisches Verhalten gelten. Tatsächlich aber forderten seit dem Spätmittelalter in sämtlichen Orten, Zunftstädte inbegrif-fen, institutionelle Gremien, die als Wahlkörper für den Rat wirkten (Landsge-meinden, Bürgergemeinden, Zünfte oder Nachbarschaften), von den gewählten Amtsträgern eine Abgabe. Mit dieser Abgabe erwarb der Gewählte das Recht, ein Amt zu nutzen und einen Teil der Erträge abzuschöpfen.

In Städteorten musste im frühen 16. Jahrhundert jeder, der von der Obrigkeit in ein «Ehrenamt» oder ins Regiment gewählt wurde, seiner Zunft ein Silberge-schirr schenken, dessen Wert anfangs nicht vorgeschrieben war. Ab Mitte des 16. Jahrhunderts setzte eine Ökonomisierung des Ämterwesens ein: Ämter wur-den nun aufgrund bestimmter Kriterien wie der Besoldung, des zu erwartenden Gewinns und der damit verbundenen Privilegien unterschiedlich hoch taxiert. Damit mussten nun auch die Silbergaben für die Zünfte spezifische Wertkrite-rien erfüllen.⁵⁹

In den Ländereorten begannen die Landsgemeinden ebenfalls Ämter zu verkaufen. 1678 verabschiedete etwa die Schwyzer Landgemeinde eine Ordnung mit sorgsam abgestuften Preisen. Die Auflagen für die Landesämter und Landvogt-ämter in den Untertanengebieten variierten stark. Das Amt als Landvogt im Thurgau kostete enorme 1800 Gulden.⁶⁰ Zum Vergleich: Der Preis einer Kuh be-trug zu dieser Zeit circa 30 Gulden. Knapp 60 Jahre früher, 1620/21, verbuchte das Land Schwyz Einnahmen von rund 10400 Gulden bei Ausgaben von 8400 Gulden.⁶¹ Bei diesen sogenannten Amtsauflagen handelte es sich um eine neue, zusätzliche Form des Ämterkaufs. Diese löste den älteren Brauch, anlässlich einer Wahl seiner Körperschaft ein Silbergeschirr zu spendieren, nicht etwa ab, sondern ergänzte ihn.

Die Beschäftigung mit der Besetzung staatlicher Ämter zeigt die Problematik vormoderner Staatsbildung in einem anderen Licht. Es drängen sich Kategorien wie Abstammung, Verwandtschaft und Geschlecht, Gender sowie Besitz in den Vordergrund, die gewöhnlich nicht mit Staatsbildungsprozessen in Verbindung gebracht werden oder als arbiträr gelten. Mit Blick auf die Ämter erscheinen die eidgenössischen Orte als Unternehmenskomplexe, deren werthaltige Assets ein sich seit dem 16. Jahrhundert abschliessender Kreis von patrilinear strukturierten Verwandtschaftsverbänden («Geschlechtern») bewirtschaftete. Die Kategorie

Geschlecht, ein soziales Konstrukt, fungierte dabei als kleinste Organisationseinheit und entschied über den privilegierten Zugang zum Unternehmen.

Die Ämter dieser Kommunen entwickelten sich seit dem ausgehenden Spätmittelalter zu Patrimonien, obwohl sie mittels Wahlverfahren vergeben wurden. Das heisst: Sie wurden erblich. Sie transformierten sich zu Gütern, die in die familiären Haushalte integriert und generationenübergreifend weitergegeben wurden.

Eindrücklich lässt sich diese Entwicklung am Beispiel der lukrativen Landschreiberei in den aargauischen Freien Ämtern aufzeigen. Der Zuger Familie Zurlauben gelang es, dieses Amt fast 100 Jahre lang praktisch erblich an sich zu bringen. Weil die Herrschaft der Freien Ämter sieben eidgenössischen Orten gehörte, sollte die Landschreiberstelle eigentlich regelmässig alternierend von Angehörigen aller regierenden Orte besetzt werden. Ein Kandidat benötigte die Stimmen einer Mehrheit der Orte. Dennoch gelang es den Zurlauben, mittels Verträgen, Abmachungen und Stimmenkauf das Amt generationenübergreifend zu privatisieren und dem jeweils ältesten Sohn zu übertragen. Starb ein Amtsinhaber vorzeitig oder konnte er das Amt nicht verrichten, setzte die Familie zur Überbrückung einen Stellvertreter ein.⁶²

Wie weit die Privatisierung dieses Amtes ging, zeigt der Umstand, dass die Landschreiberei 1665 gar in einem Ehevertrag auftaucht. Der Vater übergab seinem Sohn Heinrich Ludwig Zurlauben (1640–1676) die «Landtschreibery sambt der [v]ölligen Nutzung» als Heiratsgut. Die Ehefrau Maria Regina von Roll brachte 101 Sonnenkronen ein.⁶³ Diese Summe dürfte in etwa den Kosten entsprochen haben, die Zurlaubens Vater für den Kauf der erforderlichen Ortsstimmen für die Wahl seines Sohnes ausgegeben hatte.

Als Heinrich Ludwig Zurlauben später ein Amtsenthebungsverfahren drohte, berief er sich gegenüber der Zuger Obrigkeit auf seinen Ehevertrag. Diese urteilte, dass man ihm aufgrund dieses Vertrags das Amt nicht rechtmässig entziehen könne.⁶⁴ Nach Heinrich Ludwigs frühem Tod verwaltete ein Stellvertreter das Amt. Die Landschreiberei blieb aber weiterhin Teil des familiären Haushalts: Die Witwe und die Kinder erhielten regelmässig Geld aus den Erträgen des Amtes.

Die Patrimonialisierung solcher Ämter war eng verhängt mit der bereits erwähnten Praxis des institutionell organisierten Ämterkaufs: Die steigenden Preise für den Erwerb eines kommunalen Amtes verbanden den Inhaber mitsamt Familie aufs Engste mit dem Staatswesen – und zwar ökonomisch, politisch und sozial. Öffentliche Schulden verflochten sich mit privaten Schulden. Der Erwerb eines Amtes erforderte Mittel, die ein einzelnes Individuum kaum allein aufbringen konnte. So dürfte eine Wahl die Ressourcen verschiedener Verwandter, Linien und Geschlechter mobilisiert haben.⁶⁵ Solche Grossinvestitionen müssen darum im Zusammenhang mit Mustern familiärer Gütertransfers und dem Erbrecht be-

trachtet werden. Weiterführende Forschungen sollten zudem den politischen Ausschluss der Frauen aus den Kommunen stärker thematisieren und fragen, welche Folgen die Patrimonialisierung der Ämter für die Geschlechterordnung hatte. Oder welche Geschlechterverhältnisse eine solche Entwicklung vielmehr vorausgesetzt hat.

Die jüngere Historiografie hat recht hartnäckig versucht, die Trennung von Ökonomie und Politik, ein Attribut moderner Staatlichkeit, in die Vergangenheit zurückzuprojizieren. Die Praktiken rund um die Besetzung und Bewirtschaftung staatlicher Ämter offenbaren dagegen, dass die beiden Sphären im Zuge der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesse keineswegs separiert waren, ja im Laufe des Ancien Régime gar noch stärker ineinandergriffen.

Um diese Entwicklungen zu fassen, ist der von der Historiografie herbeigeschriebene Zunft-Patriziat/Stadt-Land-Antagonismus aufzugeben – als Modellvorstellung wie auch als Terminologie. Statt Unterschiede herauszuarbeiten, lohnt es sich überdies, die Aufmerksamkeit gezielt auf die Ähnlichkeiten der führenden, eben patrizischen Familien in der Alten Eidgenossenschaft (und darüber hinaus!) zu richten. Die reichen St. Galler Kaufleute beispielsweise, die im städtischen Umland prächtige Landsitze – zum Teil mitsamt herrschaftlichen Rechten – kauften, um Kapital anzulegen, aufwendige Feste zu feiern und einen Verwaltungssitz für die gewinnbringende Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Güter zu haben, erscheinen dann nicht so anders als die Luzerner «Muster-Patrizier» und Spezialisten für den Export militärischer Dienstleistungen.⁶⁶ Das Patrizische, erweitert um die Dimension der Ökonomie, war schlicht überall – auch in den angeblich nichtpatrizischen Orten, Untertanengebieten und Dörfern.

Anmerkungen

- 1 Vgl. das vorliegende Themenheft. Seit einigen Jahren befassen sich Neuzeithistoriker:innen verstärkt mit der Geschichte von Eliten, Vermögen und Reichtum. Für die Schweiz zum Beispiel das Projekt «OBELIS – The Swiss Elite Observatory» und das Sinergia-Projekt «Local Power Structures and Transnational Connections. New Perspectives on Elites in Switzerland, 1890–2020». Für Deutschland besonders die Arbeiten von Simone Derix: Simone Derix, «Clio unter Materialitätsschock. Das neue Interesse am Vermögen in der Moderne», *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 70 (2019), 597–603; dies.: *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016.
- 2 Für die Vormoderne etwa Heinrich Lieberich, «Patrizier», in Adalbert Erler, Ekkehard Kauffmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, Berlin 1984, 1551–1558, hier 1552; Kurt Andermann, «Zwischen Zunft und Patriziat. Beobachtungen zur sozialen Mobilität in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters», in ders., Peter Johanek (Hg.), *Zwischen Nicht-Adel und Adel*, Stuttgart 2001, 361–382, hier 361; Rita Binz-Wohlhauser, *Zwischen Glanz und Elend. Städtische Elite in Freiburg im Üechtland (18. Jahrhundert)*, Zürich 2014, 16 f. Ferner Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt. Basel 1870–1900*, Basel 1990, 266.

- 3 Zum Beispiel Binz-Wohlhauser (wie Anm. 2); Henri Dubois, «Les élites urbaines sous le regard des médiévistes français depuis 1945», in Claude Petitfrère (Hg.), *Construction, reproduction et représentation des patriciats urbains, de l'Antiquité au XX^e siècle. Actes du colloque des 7, 8 et 9 Septembre 1998 tenu à Tours, dans les locaux du conseil général d'Indre-et-Loire*, o. O. 1999, 529–536; Stefan Frey, *Fromme feste Junker. Neuer Stadtadel im spätmittelalterlichen Zürich* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 84), Zürich 2017. Dazu auch Claude Petitfrère, «Introduction» (wie Anm. 3), 537–549.
- 4 Klaus Militzer, «Patriziat», *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, München 1993, 1797–1799; Daniel Schläppi, «Patriziat», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 27. 9. 2010, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016374/2010-09-27> (12. 6. 2023); Helga Schultz, «Patriziat», in Friedrich Jaeger et al. (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) und in Verbindung mit den Fachherausgebern, Stuttgart 2019, 937–940, http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_325243 (8. 9. 2023); Lieberich (wie Anm. 2).
- 5 Zum Beispiel Lieberich (wie Anm. 2), 1551 f.; Schläppi (wie Anm. 4); Schultz (wie Anm. 4), 937.
- 6 Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, 2., durchgesehene Auflage, Köln 2014, 750 f.; Valentin Groebner, «Ratsinteressen, Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500», in Klaus Schreiner, Ulrich Meier (Hg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1994, 278–308, hier 280 f.; Lieberich (wie Anm. 2), 1551; Gérald Chaix, «Le patriciat urbain dans l'historiographie allemande contemporaine», in Petitfrère (Hg.) (wie Anm. 2), 537–549. Der Kollektivbegriff Patriziat kam erst nach dem Terminus Patrizier auf, vgl. Christian D. Liddy, «Family, Lineage and Dynasty in the Late Medieval City. Re-thinking the English Evidence», *Urban History* 47/4 (2020), 648–670, hier 658.
- 7 Renward Cysat, *Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae*, Erste Abteilung: *Stadt und Kanton Luzern 1/1*, bearb. von Joseph Schmid, Luzern 1969, 326, ferner 299.
- 8 Für Bern zum Beispiel Burgerbibliothek Bern, MSS.h.h.IV.81, Regiments- und Regionenbuch, verfasst von Johann Jakob Sinner (1666–1758), Tom. I, 88. Interessant ist Samuel Henzis Schrift von 1749 gegen die Oligarchisierung und Berns neue Titulaturenordnung: Der Grosse Rat habe «einen adelichen Rock angezogen, welches den Zweck hat, ein venetianisches Patriziat einzuführen und mit der Zeit diesen Nobili die Souveränität von der Wiege an anzueignen». Zitiert nach Nadir Weber, «Auf dem Weg zur Adelsrepublik. Die Titulaturenfrage im Bern des 18. Jahrhunderts», *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 70 (2008), 3–34, hier 24.
- 9 Zur deutschen Forschung Michael Hecht, *Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, 1–9; Lieberich (wie Anm. 2). Zur Schweiz Schläppi (wie Anm. 4).
- 10 Vgl. Schultz (wie Anm. 4).
- 11 Isenmann (wie Anm. 6), 759.
- 12 Ebd.
- 13 Schläppi (wie Anm. 4).
- 14 Hans Conrad Peyer, «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in Kurt Messmer, Peter Hoppe (Hg.), *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern 1976, 1–28, hier 3; Schläppi (wie Anm. 4).
- 15 Ferdinand Elsener, «Das bäuerliche Patriziat im Gaster. Zur Verfassungsgeschichte einer schwyzerischen Landvogtei», *Der Geschichtsfreund* 104 (1951), 71–94.
- 16 Sarasin (wie Anm. 2).
- 17 Adam Tooze, «Chartbook #202. What went wrong at Credit Suisse? The Swiss roots of the debacle», 17. 3. 2023, <https://adamtooze.substack.com/p/chartbook-202-what-went-wrong-at> (21. 12. 2023).

- 18 So eine Kritik von Hecht an Zuordnungsvorschlägen der Patriziatsforschung, (wie Anm. 9), 5.
- 19 Dazu auch Hecht (wie Anm. 9), 1–9; Liddy (wie Anm. 6).
- 20 Vgl. die nachfolgenden Ausführungen zu Max Webers Honoratiorenkonzept. Zu solchen Modernisierungsnarrativen zum Beispiel die Beiträge von David Warren Sabean, «Geleitwort», in Joachim Eibach, Inken Schmidt-Voges (Hg.), *Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch*, Berlin 2015, XIV–XVI; Inken Schmidt-Voges, «Das Haus in der Vormoderne», in ebd., 1–18; Joachim Eibach, «Das Haus in der Moderne», in ebd., 19–37.
- 21 Vgl. auch Hecht (wie Anm. 9), 5–7.
- 22 Vgl. zu solchen Stereotypen Simone Derix, «Zwischen Meritokratie und Heritokratie. Reiche Familien und große Vermögen in der Moderne», *ZeitRäume. Potsdamer Almanach des Zentrums für Zeithistorische Forschung* (2014), 32–42.
- 23 Alfred Müller, «Die Ratsverfassung der Stadt Basel von 1521 bis 1798», *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 53 (1954), 5–98, hier 30, ebenso 29, 42.
- 24 Ebd., 29.
- 25 Ebd., 94.
- 26 Ebd., 98.
- 27 Vgl. Anne-Marie Dubler, «Zunftstädte», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 25. 1. 2015, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009917/2015-01-25> (13. 6. 2023). Das Wort «Zunftstadt» sei in früheren Schweizer-, Kantons- und Stadtgeschichten nicht zu finden.
- 28 Kurt Bächtold, «Wandlung der Zunftverfassung», *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 38 (1961), 46–81.
- 29 Ebd., 48.
- 30 Ebd., 60.
- 31 Ebd., 75 f., 81.
- 32 Ulrich Im Hof, «Ancien Régime», in *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 2, Zürich 1977, 673–784, hier 752 f.
- 33 Ebd., 687 f.
- 34 Ebd., 690.
- 35 Ebd., 754.
- 36 Ebd., 687 f. Für diese Entwicklung seien vor allem «die allgemeinen europäischen Strömungen des 17. Jahrhunderts», die auf die «biederen altschweizerischen Staatsmänner» einwirkten, verantwortlich gewesen (688).
- 37 Ebd., 754 f.
- 38 Ebd., 760.
- 39 Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, 49. Peyer ergänzt ebd.: «Zwischen Städte- und Länderverfassungen gab es zwar beachtliche, aber doch keineswegs zutiefst grundsätzliche Verschiedenheiten.» Ferner ders. (wie Anm. 14), 11. Spätere Arbeiten bestätigen Peyers Einschätzung. Zur Kritik am Begriff Zunftstädte zudem Dubler (wie Anm. 27).
- 40 Vgl. auch François de Capitani, «Aristokratisierung», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 17. 9. 2001, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016377/2001-09-17> (11. 6. 2023); Dubler (wie Anm. 27).
- 41 Peyer (wie Anm. 39), 113. Ebenso Dubler (wie Anm. 27): «Auch die Zunftstädte waren also von aristokratisch-patrizischen Elementen geprägt.»
- 42 Vgl. Dubler (wie Anm. 27). Peyers Ansatz übernahmen unter anderen Kurt Messmer, Peter Hoppe (Hg.), *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern 1976.
- 43 Rudolf Braun, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts*, Göttingen 1984, 258. Bei Braun ist das Patriziat wie bei Im Hof eine städtische und keine ländliche Erscheinung.
- 44 Ebd., 258 f.
- 45 Für diese Behauptung führt Braun, ebd., aber keine Belege an.

- 46 Anne-Marie Dubler, «Patrizische Orte», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 27. 9. 2010, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026422/2010-09-27> (22. 6. 2023); dies., Zunftstädte.
- 47 Vgl. zum Beispiel Danièle Tosato-Rigo, «Abwehr, Aufbruch und frühe Aufklärung (1618–1712)», in Silvia Arlettaz et al., *Geschichte der Schweiz*, Basel 2014, 254–301, hier 276. Sie konstatiert für alle städtischen Orte die Ausbildung «einer Art <Aristo-Demokratie>, in der Regel stärker aristokratisch als demokratisch geprägt», um dann aber doch zu unterscheiden, dass «entweder die Zünfte eine entscheidende Rolle spielten (Zürich, Basel, Schaffhausen) oder ein Patriziat regierte».
- 48 Nathalie Büsser, *Adel in einem Land ohne Adel. Soziale Dominanz, Fürstendienst und Verwandtschaft in der schweizerischen Eidgenossenschaft (15.–18. Jhd.)*, Universität Zürich 2016, 22 f.
- 49 Peyer (wie Anm. 14), 3 f.
- 50 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Soziologie, unvollendet 1919–1920*, hg. von Knut Borchardt et al., (Max Weber Gesamtausgabe, Abt. I: Schriften und Reden 23), Tübingen 2013, 576; Peyer (wie Anm. 14), 4, übernimmt diese Definition.
- 51 Weber (wie Anm. 50), 576. Dazu zählt Weber «Rentner aller Art» oder «patrizische Gelegenheitshändler».
- 52 Weber (wie Anm. 50), 573–578 (Weber nennt ebd. auch eidgenössische Orte als Beispiele). Zu Webers Analyse moderner Bürokratien: ders., *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlass*, Teilbd. 4: *Herrschaft*, hg. von Edith Hanke, (Max Weber Gesamtausgabe, Abt. I: Schriften und Reden, 22–24), Tübingen 2005, 157–234, ferner 139–145.
- 53 Vgl. zum Beispiel Gerold Meyer von Knonau, *Der Canton Zürich, historisch, geographisch, statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart*, Bd. 2, St. Gallen 1846, 269.
- 54 Zum Beispiel Hecht (wie Anm. 9), 2; Isenmann (wie Anm. 6), 394–402, 695; Schläppi (wie Anm. 4); Ulrich Pfister, «Honoriatoren», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 8. 1. 2014, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016375/2014-01-08> (11. 2. 2024).
- 55 Vgl. zum Beispiel Robert Descimon, Élie Haddad, «Introduction. La robe comme observatoire des évolutions de la noblesse», in dies. (Hg.), *Épreuves de noblesse. Les expériences nobiliaires de la haute robe parisienne (XVI^e–XVIII^e siècle)*, Paris 2010, 13–26.
- 56 Daniel Schläppi, «Das Staatswesen als kollektives Gut. Gemeinbesitz als Grundlage der politischen Kultur in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft», *Historical Social Research* 32/4 (2007) (Sonderheft: Neue politische Ökonomie in der Geschichte), 169–202.
- 57 Simon Teuscher, «Verwandtschaft in der Vormoderne. Zur politischen Karriere eines Beziehungskonzepts», in Elizabeth Harding, Michael Hecht (Hg.), *Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation*, Münster 2011, 85–106; Nathalie Büsser, «Wenn Bürger zu Feudalherren werden. Die Stadt Zug und ihre abhängige Landschaft», in Historischer Verein des Kantons Zug (Hg.), *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*, Zürich 2018, 87–117; dies., «Militärunternehmertum, Aussenbeziehungen und fremdes Geld», in Historischer Verein des Kantons Schwyz (Hg.), *Geschichte des Kantons Schwyz*, Bd. 3: *Herren und Bauern 1550–1712*, Schwyz 2012, 69–127, hier 90–107; de Capitani (wie Anm. 40).
- 58 Zum Beispiel Peter Steiner, «Ämterkauf», *Historisches Lexikon der Schweiz*, 11. 6. 2015, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010344/2015-06-11> (20. 11. 2023). Anders die ältere Geschichtsschreibung, die im «gesetzlichen Ämterverkauf» eine Massnahme gegen das Praktizieren und Trölen sieht: Otto Tobler, «Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh.», *Appenzellische Jahrbücher* 34/3 (1906), 1–164, hier 40.
- 59 Zum Beispiel StAZH, W I 5.18, Verzeichnis von Schenkungen an Silbergeschirr, Zunft zur Zimmerleuten der Stadt Zürich; Kurt Meyer, *Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats*, Olten 1921, 222; Markus Brühlmeier, Beat Frei, *Das Zürcher Zunftwesen*, Bd. 2, Zürich 2005, 39 f.

- 60 Oliver Landolt, «Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz. Wahlbestechungen und -manipulationen als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft», *Der Geschichtsfreund* 160 (2007), 219–308, hier 259 f.
- 61 Oliver Landolt, «Exkurs: Der Finanzhaushalt in der Frühen Neuzeit», in *Geschichte des Kantons Schwyz*, Bd. 3: *Herren und Bauern 1550–1712*, Schwyz 2012, 59–63, 66 f., hier 62 (37% der Einnahmen waren Pensionen). Zur Vogtei Sargans: Der Glarner Tschudi erwirtschaftete 1530 bis 1532 Einnahmen für sich von gegen 1000 Gulden. Landolt (wie Anm. 60), 246.
- 62 Rainer Stöckli, «Die Familie Zurlauben und die Freien Ämter», *Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt* 50 (1978), 12–37; Antonia Jordi, «Ein untauglicher Landschreiber gefährdet die Legitimität alteidgenössischer Herrschaft. Einzelfallstudie zur Instabilität und Fragilität der Alten Eidgenossenschaft», *Argovia* 122 (2010), 30–44.
- 63 KBAG, MsZF 35.6, 93r (10. 9. 1665), Eheabredung zwischen Heinrich Ludwig Zurlauben und Maria Regina von Roll.
- 64 *Sammlung Zurlauben. Regesten und Register zu den Acta Helvetica, Gallica, Germanica, Hispanica, Sabaudica etc. necon genealogica stemmatis Zurlaubiani*, bearb. von Kurt-Werner Meier, Josef Schenker, Rainer Stöckli, Aarau 1976 ff. (zitiert: AH), AH 34/103 (25. 1. 1671), Ratserkanntnis des Zuger Stadt- und Amtsrates bezüglich der Landschreiberei.
- 65 Zum Beispiel AH 141/143 (17. 4. 1732), Gerold II. Zurlauben an Beat Jakob Anton Zurlauben: Wenn man die Landschreiberei in den Oberen Freien Ämtern übernehmen könne, «so nemme man die gelter auff, und Zahle Sye wider nach und nach von den geltern der Landschreiberey»; StASO, CR-002/14, Ämterbesetzungs- und Eidbuch, ohne Paginierung: Bürgschaft von Frau «Alträthin Gugger» für ihren Bruder Robert Wallier (26. 2. 1790).
- 66 Vgl. zum Beispiel Stefan Sonderegger, «Städtisches Geld regiert auf dem Land. Die Territorialpolitik der Reichsstadt St. Gallen im Vergleich mit Zürich», in Michael Rothmann, Helge Wittmann (Hg.), *Reichsstadt und Geld. 5. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 27. Februar bis 1. März 2017*, Petersberg 2018, 200–228, hier 220–225.